

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protokoll der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt. 1832-1917 1840

18 (21.9.1840)

1840

Fortsetzung der
August-Sitzung

N^o XVIII.

Protocol

der

Central-Commission für die Rheinschifffahrt

In Gegenwart der nachbenannten Herrn Bevollmächtigten
Für Baden des Herrn von Kettner,

„ Bayern „ „ von Nau, Praesident.

„ Frankreich „ „ Engelhardt,

„ Hessen „ „ Verdier,

„ Nassau, des Freiherrn von Kriewitz,

„ Niederlande „ „ Bruhl,

„ Preussen „ „ Westphal.

Mainz den 21^{ten} September 1840

§. I.

Schluss der Session

Nach erfolgter Eröffnung von Seiten des
Praesidiums, dass die zur Berathung vorgelegenen
Gegenstände erschöpft seyen, und da auch von
keiner andern Seite eine weitere Motion gemacht
wurde, so wurde die gegenwärtige Session geschlos-
sen, nachdem zuvor noch den Bevollmächtigten
von Bayern und der Niederlande der Dank der
Commission für die sorgfältige Wahrnehmung
ihrer respectiven Functionen ausgedrückt worden
war.

/: Gezeichnet: / von Kettner

von Nau,

Engelhardt,

Verdier,

de Kriewitz

Bruhl,

Westphal.

Für gleichlautende Ausfertigung,

Der Praesident der Central-Commission.

von

Die
Rheinschiffahrts Central-Commission
als angerufene Appel-Instanz.

In der Sache
des Dampfschiffsführers Friedrich Johann
Loehr von Mainz Klägers und Appellanten
gegen
den Setrschiffer Wilhelm Kocks von Mühlheim
an der Ruhr Beklagten und Appellaten,

wegen der, dem Letzteren angeschuldigten Contravention
gegen das Königlich Preussische Reglement für
das Vorbeifahren der Schiffe vom 12^{ten} Juni 1838,
respective wegen des durch diese Contravention dem
Ersteren zugefügten Schadens.

in welcher Sache sich das Königlich Preussische
Rheinroll-Gericht zu Rheinberg durch Erkenntniss
vom 20^{ten} Februar l. J. für incompetent erklärt hat;

Nach angehörtem Re- und Correferat aus den
Acten, in Erwägung dass die Competenz der
Central-Commission in dem vorliegenden Fall
begründet ist, auch hinsichtlich der Wahrung
der in der Rheinschiffahrts-Convention vom 31^{ten}
Maerz 1831 vorgeschriebenen Fristen und Formen
dem Appellanten kein Fehler zur Last liegt,
dass jedoch die ergriffene Appellation als unbe-
gründet erscheint, indem das Rheinroll-Gericht
zu Rheinberg sich mit Recht für incompetent
erklärt hat, da in dem vorliegenden Falle das
öffentliche

oeffentliche Ministerium eine den Sprengel des
genannten Gerichtes nicht berührende Polizei-Contra-
vention bei demselben angezeigt hatte, die Civil-
Klage, aber nur in Verbindung mit der Unter-
suchung von der Parthie angebracht worden war,
also die Incompetenzerklaerung sich auf die Civil-
Klage, als mit der Untersuchung im wesentlichen
Zusammenhang stehende Nebensache, mit erstrecken
musste, da es nach Art. 3. des in dem Bezirk des
Rheinkoll. Gerichtes zu Rheinberg geltenden Code
d'instruction criminelle der Parthie frey steht,
die Civil-Klage mit der oeffentlichen Klage zu ver-
binden oder auch separirt zu verfolgen, der Appellant
aber nicht das Letztere, sondern vielmehr das Erstere ge-
than hat, es ihm auch jetzt noch frey steht, seine
Civil-Klage separirt bei dem Rheinkoll. Gericht
in Rheinberg zu verfolgen,

Vernirft dieselbe

die ergriffene Appellation und bestaetigt das er-
wachte kollgerichtliche Erkenntniss vom 20^{ten}
Februar l. J. mit Verurtheilung des Appellanten
in die durch die Berufung entstandenen Kosten.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist gegenwaertiges Urtheil
ausgefertigt worden.

Mainz den 21 September 1840.

Der Praesident der Central-Commission.



Die
Central-Rheinschiffahrts-Commission
als angerufene Appell-Instanz.
In Untersuchungs-Sachen
gegen
den Schiffer Lorenz Klotz aus Coblenz
wegen Oberlast,

Auf das Erkenntniss des Königlich Preussischen
Rheinroll-Gerichts zu Emmerich vom 21. November
1839, wodurch Lorenz Klotz wegen Führung einer aus
16 Faßern mit Mehl bestehenden Oberlast am
12. September 1839 auf seinem Schiffe: "Burg
Rheinstein" bei der Bergfahrt aus Niederland zu
einer Geldbusse von Hundert Franken verurtheilt wor-
den ist.

Auf die von dem Condemnaten mit richtiger Beobach-
tung der, durch die Rheinschiffahrts Convention vom 31.
März 1831, vorgeschriebenen Fristen und Formen dagegen
ergriffene Berufung,

Nach Anhörung des Referats und des Contrerats aus
den Acten,

In Erwägung dass die bezeichnete Oberlast nach
dem Inhalt des Art. 62 der erwähnten Convention
wirklich als eine solche zu betrachten und daher deren
Führung nach Art. 64 der Convention zu bestrafen
ist,

Erkennt aus diesen Gründen:
dass das rollgerichtliche Erkenntniss vom 21.
November 1839 mit Verfaellung des Appelanten
in

in die Kosten, lediglich zu bestaetigen ist.

V. R. W.

Dessen zur Urkund ist gegenwaertiges Er-
kenntniss ausgefertigt und unterzeichnet worden.
Mainz am 18^{ten} September 1840.

Der Praesident der Central-Commission.

